

28/2003 Bezirksregierung Detmold

Unterschutzzstellung des ca. 118 ha großen geplanten Naturschutzgebietes „Boomberge“ in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh

Stadt Harsewinkel

Gemarkung Marienfeld

Flur 1, Flurstücke 4 tlw., 10, 11, 12, 22, 23, 45 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64 tlw., 65, 67 tlw., 80, 82 tlw., 84 tlw., 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 103 tlw., 107 tlw., 111, 122 tlw., 125 tlw., 133, 134, 141, 142, 143 tlw., 149 tlw.,

Flur 21, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o.a. geplante Naturschutzgebiet gemäß § 42 a Abs. 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit §§ 8, 20, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte **liegen in der Zeit vom 23. Juni 2003 bis 23. Juli 2003** beim Landrat des Kreises Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer Nr. 217, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr

bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Außerdem werden die Unterlagen während dieser Zeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Zimmer A 237, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit beim Bürgermeister der Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33419 Harsewinkel während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder beim Landrat des Kreises Gütersloh, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet **verboten** sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Aktenzeichen
51. 30 – 215

Detmold, den 23. Mai 2003

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde-
Im Auftrag

gez. Niemeier